

# Satzung für einen Förderverein des Kreiskrankenhauses Freiberg



## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderer der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützige GmbH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Freiberg.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

die Förderung des Erhalts und Betriebs der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützigen GmbH zur Wahrung und Sicherstellung einer bürgernahen Krankenversorgung des heimischen Gebietes, sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die finanzielle Unterstützung der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützige GmbH bei der Beschaffung von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln, bei baulichen Veränderungen sowie bei der Bereitstellung, Schulung und Fortbildung des Personals, die für eine angemessene Versorgung von Patienten im Rahmen des Versorgungsauftrages der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützige GmbH erforderlich, jedoch mit dem Budget der Klinik nicht zu leisten sind,
- eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützige GmbH durch Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie die Unterstützung zusätzlicher Aktivitäten (z.B. Kinderbetreuung, Beschäftigungstherapie, Angehörigenbetreuung usw.),
- die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützige GmbH nach innen und außen sowie zur Förderung des öffentlichen Interesses (z.B. durch fachlich-medizinische, gemeinschaftsfördernde oder kulturelle Veranstaltungen).

(3) Zur Finanzierung gemeinnütziger Maßnahmen dienen ausschließlich die Beiträge der Mitglieder sowie erhaltene Spendengelder und sonstige Zuwendungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die dem Zweck des Vereins dienen will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b.) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird,
  - c.) durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - d.) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss erfolgt auch bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig.

- (3) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts, die während des laufenden Jahres Mitglied werden, ist der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. Bei einem Beitritt ab Juli des Jahres halbiert sich die Beitrittsgebühr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Beisitzer
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand und Vertretung des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (5) Vorstandssitzungen werden mindestens halbjährlich einberufen.

## **§ 9 Beisitzer**

- (1) Der Verein hat 3 Beisitzer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die Beisitzer haben darüber hinaus das Recht, vom Vorstand jederzeit einen Bericht über den Stand der Arbeiten des Vereins anzufordern.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils jährlich im 1. Quartal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Freien Presse (Lokalausgabe Freiberg) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Natürliche Personen besitzen das aktive und das passive Wahlrecht. Juristische Personen und Gebietskörperschaften besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nur zulässig für:
  - Juristische Personen des privaten Rechts
  - Juristische Personen des öffentlichen Rechts.Die Übertragung des Stimmrechts ist zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

- (3) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Jede Änderung der Adresse ist dem Vorstand anzuzeigen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Kreiskrankenhaus Freiberg gemeinnützige GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Freiberg, den 08.03.2012